

# Hygienekonzept

der

# HSG Wesertal

- Handballspielgemeinschaft -

**34399 Wesertal**

**Sporthalle  
Grundschule Oedelsheim  
Am Hallenbad 5  
34399 Wesertal  
Hallen-Nr. 11147**

**Sporthalle  
Grundschule Lippoldsberg  
Schulstr. 36  
34399 Wesertal  
Hallen-Nr. 11157**

**Hygienebeauftragter**

**Arno Straube**

e-mail: [hsgwesertal@gmx.de](mailto:hsgwesertal@gmx.de)

Tel.: 05574/1235

**Stand: 4. März 2022**

## Vorwort

Grundlage des Hygienekonzepts sind die Vorgaben und Empfehlungen des Landes Hessen, des Robert-Koch-Instituts, des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Deutschen Handballverbandes (DHB) und des Hessischen Handballverbandes (HHV) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die HSG Wesertal wird ihr Corona-Hygienekonzept für das Training und für die Handballsaison 2021/22 entsprechend diesen Vorgaben ständig anpassen und möchte damit allen aktiven Sportlerinnen und Sportler die Möglichkeit zur verantwortungsvollen Ausübung ihres Sports geben.

**Es gilt für A L L E die 3G-Regel** (Genesen, geimpft oder getestet (nicht älter als 24 h).

Wir appellieren deshalb an unsere Sportlerinnen und Sportler, aber auch an Zuschauer und Gäste, sich weiterhin an die Abstands- und Hygienebestimmungen zu halten und Geduld und Verständnis aufzubringen, damit wir dieses Angebot in der vorliegenden Form für uns alle aufrecht erhalten können. Die Gesundheit unserer Sportler, aber auch die der passiven Mitglieder, Zuschauer und unserer Gäste liegt uns sehr am Herzen.

Das Hygienekonzept ist auf Homepage der HSG Wesertal, für die jeweilige aktive Mannschaft auf nuLiga, sowie in ausgedruckter Form in den Räumen der Sporthallen einsehbar.

Der Vorstand behält sich vor, aufgrund eines veränderten Pandemieverlaufes kurzfristig Änderungen am Hygienekonzept vorzunehmen.

## Grundsätzliches

Verantwortlich für die Einhaltung der Regeln des Hygienekonzepts ist der Hygienebeauftragte.

Dieser hat die Verantwortlichkeit für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb auf die Trainer/Mannschaftsverantwortlichen der HSG Wesertal als Hygieneverantwortliche übertragen. Für die durchzuführenden Kontrollen haben sie für entsprechendes Ordnungspersonal zu sorgen. Im Aktivenbereich ist das eine Person und im Bereich der Zuschauer zwei Personen. Dabei sollten sich die Mannschaften gegenseitig unterstützen.

Das Ordnungspersonal ist an den gelben Westen zu erkennen. Hauptaufgabe ist die Eingangskontrolle zur Einhaltung der 3G-Regel sowie der Kontrolle von Abstands- und Hygieneregeln.

Der jeweilige Hygieneverantwortliche hat während des Trainings und im Spielbetrieb abschließende Weisungskompetenz und hat für die Einhaltung des Hygienekonzeptes zu sorgen. Er ist auch für die Reinigungen/Desinfektionen in den Kabinen, Tribünenbereichen, Toiletten, Ein- und Ausgangsbereichen verantwortlich.

Auf die geltenden Schutzmaßnahmen, Verhaltens- und Hygieneregeln sowie sonstigen Anordnungen wird durch Hinweisschilder in der gesamten Sporthalle hingewiesen.

Auch bei der An- und Abreise zur Sporthalle sollten die allgemeinen Hygienemaßnahmen beachten werden.

Das Hygienekonzept orientiert sich an

- Der allgemeinen AHA(C+L) -Regel (Abstand halten - Hygiene beachten - FFP-2 oder Medizinische Maske tragen + Lüften):
- Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 m.
- Händewaschen mit Wasser und Seife.
- Betreten der Halle nur mit Mund-Nasenschutz
- Desinfizieren der Hände beim Betreten der Halle.
- Abnahme von Mund-Nasenschutz nur zur Sportausübung sowie bei Verzehr von Speisen und Getränken.
- Regelmäßige (Stoß-) Lüftung der Räume und Halle.

Auch bei der An- und Abreise zur Sporthalle sollten die allgemeinen Hygienemaßnahmen beachten werden.

## Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln

Der Zutritt in die Sporthallen erfolgt für alle Teilnehmer einschl. Zuschauer und Gäste nach der 3G-Regel. (Geimpft, genesen oder negativ getestet). Der Impfnachweis oder ein Nachweis der Genesung oder ein aktueller negativer Test ist jeweils in Verbindung mit dem Personalausweis vorzulegen. Für Schüler und Schülerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt das durchgängig geführte Testheft der Schulen weiterhin als Testnachweis, für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die kein Testheft führen gilt weiterhin der Schülerschein als Nachweis. Schüler und Schülerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden als Erwachsene behandelt und müssen die 3G-Regel erfüllen. Jugendliche, die keine Schule besuchen, werden wie Erwachsene behandelt. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs oder Sechsjährige, die noch nicht zur Schule gehen, benötigen keinen Nachweis zur Betretung von Sportstätten.

Eine Vermischung zwischen Sportlern und Zuschauer, innerhalb der Halle, ist strikt zu vermeiden.

Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Auf die korrekte Einhaltung der allgemein in den Sporthallen aushängenden Hygieneregeln ist zu achten, ebenso auf regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände. Spender für Desinfektionsmittel sind aufgestellt und befüllt.

Das Ordnungspersonal achtet auf die Einhaltung der Hygienevorgaben und leistet Hilfestellung bei offenen Fragen. Es darf Personen, die sich nicht an Anweisungen und Hygienevorgaben halten, der Halle verweisen. Darüber hinaus ist den Durchsagen des Hallensprechers Folge zu leisten.

Personen mit Krankheitssymptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten, dürfen die Halle nicht betreten.

## Kontaktnachverfolgung

Sofern die hessischen Corona Verordnungen eine Kontaktnachverfolgungsmöglichkeit vorschreibt, sind alle Personen, die die Sportstätte betreten, verpflichtet Ihre Persönlichen Daten zu hinterlassen. Dies geschieht entweder über eine geeignete App oder mittels Meldebogen, gemäß den nachfolgenden Regeln:

- Die personenbezogenen Daten dienen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen.
- Die Daten werden für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorgehalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Person dieser übermittelt,
- Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform gelöscht bzw. vernichtet.
- Für die Teilnehmer am Spielbetrieb erfolgt dies über die offiziellen Kaderlisten.

Personen, die in diesem Fall nicht bereit sind, sich zu registrieren, erhalten keinen Zugang zur Halle. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) wird auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hingewiesen oder vom Hausrecht Gebrauch gemacht, den Zutritt zu verwehren.

## Aktivenbereich

Der Spiel- und Trainingsbetrieb wird unter Beachtung der 3G-Regel durchgeführt, d.h. es dürfen nur geimpfte, genesene oder aktuell negativ getestete Personen als Spieler/Spielerinnen teilnehmen und die Sporthallen betreten. Für Schüler und Schülerinnen gelten die Vorgaben wie unter **ALLGEMEINE HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN** beschrieben.

Für alle ehrenamtlichen Trainer und Betreuer, Schiedsrichter, ZN/SK, Beobachter, Ordner und Offizielle gelten ab sofort die gleichen Regelungen zur Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb wie für die Spielerinnen und Spieler.

Spielerinnen und Spieler, Trainer und Mannschaftenverantwortliche sowie weitere Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Wischer betreten und verlassen die Sporthalle durch den Sportlereingang.

Im Trainingsbetrieb erfolgt der Zugang mit und durch den jeweiligen Trainer/in/Betreuer/in durch den Sportlereingang. Der Ablauf des Trainingsbetriebes ist so zu organisieren, dass sich die einzelnen Trainingsgruppen nicht begegnen. Dazu ist die Sporthalle nach Trainingsende möglichst schnell zu verlassen.

Das Tragen einer medizinischen Maske (Mund-Nasen-Schutz) ist für alle Spielerinnen und Spieler sowie deren Trainer/in und Betreuer/in außerhalb der eigentlichen Sportausübung verpflichtend ((d. h. beim Ein- und Ausgang in die Halle, Aufenthalt in den Fluren, Umkleideräumen, Toiletten).

Die Kontrolle aller am Spiel Beteiligten erfolgt durch das Ordnungspersonal. Für die Einhaltung der 3G-Regel der Gastmannschaft ist ein vom Trainer bzw. Mannschaftenverantwortlichen unterschriebene schriftliche Bestätigung (siehe Anlage) über das Vorliegen entsprechender Negativnachweise gem. § 20 CoSchuV abzugeben. Der Heimverein kann in Stichproben Kontrollen durchführen.

Im Eingangsbereich befinden sich Desinfektionsspender.

Die Nutzung der Toiletten, Duschen sowie der Umkleideräume im Sportlereingangsbereich ist möglich. Dabei ist auf ausreichend Abstand zu achten.

Der Spielbetrieb (Aufwärmphase, Spiel) erfolgt ohne Mund-Nasen-Schutz.

Sofern für die Sekretärinnen und Sekretäre während des Spiels kein ausreichender Mindestabstand eingehalten werden kann, wird von diesem Personenkreis auch während des Spiels ein Mund-Nasen-Schutz getragen.

Nicht am Spiel beteiligte Funktionäre (Wischer, Vereinsvertreter, Presse) haben während ihres Aufenthalts im Spielbereich den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Andernfalls ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen

Alle sich auf dem Spielbericht befindenden Personen (Spieler/innen, Offizielle, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichter) müssen nicht zusätzlich auf einem Corona-Erfassungsbogen erfasst werden.

Nach Beendigung des Spiels haben die Mannschaften die Spielfläche, auf schnellstmöglichem Weg in Richtung Umkleidekabinen zu verlassen. Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Benutzung der Duschen ist erlaubt.

Die Sporthalle ist nach Spielende möglichst schnell zu verlassen, damit nach Lüftung die Beteiligten für ein nachfolgendes Spiel die Sporthalle rechtzeitig betreten können.

Wollen Spieler oder Spielerinnen am nächsten Spiel als Zuschauer teilnehmen, so müssen sie zunächst die Halle durch den Sportlereingang verlassen und in Ihrer neuen Rolle wieder über den Zuschauereingang betreten. Darüber hinaus müssen sie sich dort, sofern vorgeschrieben, NEU registrieren. Das Gleiche gilt für die anderen genannten unmittelbaren Spielbeteiligten.

## Zuschauerbereich

Zuschauer sind nach den allgemeinen Regelungen, die für Zusammenkünfte und Veranstaltungen gelten, insbesondere der Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand sowie der jeweiligen Regelerobergrenze des Landes Hessen, gestattet. Mit Eintritt in die Halle akzeptiert der Zuschauer die hiermit verbundenen Vorgaben des Veranstalters und hat dadurch eventuell keine freie Platzwahl.

Jeder Zuschauer wird auf Einhaltung der 3G-Regel kontrolliert. Neben dem Nachweis ist auch der Personalausweis vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren genügt das Testheft der Schule als Nachweis (siehe auch **Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln**).

Alle Zuschauerinnen und Zuschauer sind zum Tragen einer medizinischen Maske (Mund-Nasen-Schutz) verpflichtet. Dies gilt beim Betreten und Verlassen der Halle, beim Bewegen und Aufenthalt auf Fluren und in Toilettenräumen sowie am Sitzplatz.

Am Sitzplatz darf der Mund-Nasen-Schutz nur kurzfristig zum Verzehr von Speisen und Getränken abgenommen werden. Der Sitzplatz darf nur in Ausnahmefällen verlassen werden. Das gilt auch für Jugendliche und Kinder.

Bei Stehplätzen auf der Tribüne besteht Maskenpflicht; die Stehplätze dürfen auch nur in Ausnahmefällen verlassen werden. Es gilt Abstand zu halten. Die Laufwege sind freizuhalten.

Das Spielfeld darf von keinem Zuschauer betreten werden, auch nicht in der Halbzeitpause.

Die Damen- und Herren Toiletten sind geöffnet. Bei der Toilettennutzung ist vorgeschriebene Sicherheitsabstand einzuhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist Pflicht. Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstand halten, Hände waschen) sind zu beachten.

Die Toilettennutzung sollte nur einzeln erfolgen.

In den Halbzeitpausen und nach jedem Spiel werden alle Türen einschließlich der Notausgangstür am Spielfeldrand geöffnet. Diese regelmäßige Lüftung soll einen kontinuierlichen Luftaustausch gewährleisten.

Nach Spielende sind alle Zuschauer aufgefordert, die Sporthalle zu verlassen damit diese gelüftet und desinfiziert werden kann. Zuschauer, die sich dann das nächste Spiel anschauen möchten, müssen sich wieder, sofern vorgeschrieben neu registrieren.

## Gastronomie

Der Verkauf von Getränken erfolgt am Tresen im Hallenvorraum. Es werden ausschließlich Getränke in geschlossenen Flaschen angeboten. Speisen werden z. Zt. nicht verkauft.

Das Verkaufsteam trägt einen geeigneten Mund-Nase-Schutz und desinfiziert sich zu Beginn und während des Dienstes immer wieder die Hände. Über dem Tresen ist zum Schutz eine Plexiglasscheibe angebracht.

Speisen und Getränke sind nach deren Kauf außerhalb der Sporthalle unter Einhaltung der Abstandsregeln bzw. am wieder eingenommenen Sitzplatz zu verzehren.

Getränke können vor Spielbeginn beim Betreten der Halle und in der Halbzeitpause erworben werden. Während des Spiels erfolgt kein Verkauf. Beim Anstellen zum Kauf von Speisen und Getränke ist auf den Mindestabstand von 1,50m zu achten.

Trotz aller Hygienevorkehrungen kann die HSG Wesertal nicht dafür garantieren, dass es zu keiner Infektion im Rahmen eines Handballspiels in der Sporthalle kommt. Sämtliche Teilnehmende müssen sich des Risikos bewusst sein und eine Teilnahme gründlich abwägen.

**Bitte beachten Sie die Regeln des Hygiene-Konzepts!  
Sie schützen sich und andere!**

**Vielen Dank**

# Bestätigung Negativnachweis gem. § 20 CoSchuV

**Verein:** \_\_\_\_\_

**Mannschaft:** \_\_\_\_\_

**Trainer/MV:** \_\_\_\_\_  
Vorname, Name

Hiermit bestätige ich, dass die Spieler/innen, Offizielle sowie alle weiteren auf dem Spielberichtsbogen erfassten Personen des oben genannten Vereins durch

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen oder
4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder
5. einen Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder
6. einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes

den gesetzlich gem. § 3 CoSchuV geforderten Negativnachweis erbringen können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Trainer/MV)